

# RS OGH 1969/5/28 3Ob51/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1969

## Norm

EO §328

### Rechtssatz

Auf Grund eines nach § 328 EO ergangenen Beschlusses gegen den Drittschuldner können keine Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden, der Drittschuldner muß vielmehr herausgabebereit sein. Ein ungesetzlicher Vorgang in der Durchführung der Exekution liegt demnach schon dann vor, wenn die Übergabe in die Wege geleitet wird, ohne daß der Drittschuldner seine Bereitwilligkeit zur Übergabe erklärt hat.

### Entscheidungstexte

- 3 Ob 51/69  
Entscheidungstext OGH 28.05.1969 3 Ob 51/69  
EvBl 1969/398 S 603

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0004341

### Dokumentnummer

JJR\_19690528\_OGH0002\_0030OB00051\_6900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)